

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Veilsdorf**

Aufgrund §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371) hat der Gemeinderat der Gemeinde Veilsdorf in der Sitzung am 15.10. 2008 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen in Veilsdorf, Kloster Veilsdorf und Heßberg werden von der Gemeinde Veilsdorf als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG- und den einschlägigen Rechtsverordnungen).

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Veilsdorf ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaates Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

(3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Amtsarzt.

## **§ 4 Betreuungszeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die entsprechenden Zeiten, in denen eine Einrichtung geschlossen bleibt, wird von der Gemeinde festgelegt und den Erziehungsberechtigten mit Aushang bekannt gegeben.

## **§ 5 Aufnahme**

(1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

Analog sind der Impfausweis und der Nachweis der U-Untersuchung (Kindeswohlgefährdung) vorzulegen.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Gemeindeverwaltung Veilsdorf. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

(3) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.

(4) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren sind

a) die Antragstellung auf Landeserziehungsgeld bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde durch die Erziehungsgeldberechtigten und

b) eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von bis zu 150,- € monatlich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.

(5) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaates Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 bzw. 25 Abs. 9 ThürKitaG zu tragen.

(6) Die Eingewöhnungszeit der Kinder wird in Absprache mit der jeweiligen Leiterin der Einrichtung festgelegt. Sie beträgt im Höchstfall 1 Woche.

(7) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber dem Betreuungspersonal. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

(5) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

(1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

(3) Alle ansteckenden Krankheiten, die in den Kindertagesstätten auftreten und erkannt werden, sind durch die Leitung der Kindertagesstätten der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und den Eltern bekanntzugeben.

## **§ 8 Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der von der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

## **§ 9 Versicherung**

(1) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(2) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Kleidung und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind mindestens acht Tage vorher der Gemeinde Veilsdorf schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommen Platz.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

(2) Das Löschen der Daten der Kinder erfolgt 2 Jahre nach Verlassen der Einrichtung.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.1995 außer Kraft.

Veilsdorf, den 21.10.2008

A. Rädlein  
Bürgermeister